

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 61	S0005/07	15.01.2007
zum/zur		
F0236/06		
Bezeichnung		
Denkmalschutz auf dem Gebiet des Magdeburger Hafens		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	23.01.2007	

Zu Frage 1:

Die Grundsätze des Schutzes von Kulturgütern leiten sich seit der Charta von Athen 1931 aus einer breiten internationalen Bewegung ab.

Angesichts drohender Gefahren für Teile des Weltkulturerbes, kam es 1964 zu einem II internationalen Kongress von Architekten und Technikern der Denkmalpflege, die das Beratungsergebnis in einem Leitfaden der Denkmalpflege, der Charta von Venedig, zusammenfassten. Obwohl international nicht rechtsverbindlich, gilt sie jedoch weltweit und auch für die Bundesrepublik Deutschland als „Grundgesetz der Denkmalpflege“.

Darüber hinaus befassen sich internationale Organisationen wie die UNESCO mit dem Schutz des Weltkulturerbes.

Darauf aufbauend gibt es in Deutschland verfassungsrechtliche Vorgaben zum Denkmalschutz und Denkmalpflege, die den Anspruch der Bundesrepublik als Kulturstaat manifestieren.

Eine Vernetzung der Ziele findet in verschiedensten anderen Gesetzgebungen statt, z. B. im Baugesetzbuch, im Einkommenssteuergesetz u. a. m.

Die konkreten Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden länderspezifisch in entsprechenden Denkmalschutzgesetzen geregelt.

Bundesweit wird breite Öffentlichkeits- und Unterstützungsarbeit von Stiftungen und Organisationen geleistet, voran, das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz oder die Deutsche Stiftung Denkmalschutz.

Die denkmalrechtlichen Entscheidungen zur Entwicklung des überregional bedeutenden Kulturdenkmals des Handelshafens werden folglich auf der Grundlage des Denkmalschutzgesetzes vom Land Sachsen-Anhalt getroffen.

Zu Frage 2:

Die landesrechtlichen Regelungen des Denkmalschutzes waren bisher nicht hinderlich einen allmählichen Strukturwandel vom Handelshafen zu einem „Wissenschaftshafen“ einzuleiten.

Den Auftakt zu dieser Entwicklung gab dazu die Ansiedlung des Fraunhofer-Institutes mit dem Neubau des VDCT, der parallel dazu verlaufenden verkehrlichen Erschließung des südlichen Hafenabschnittes und der jüngst begonnenen Umwandlung von zwei Speichergebäuden zur „Denkfabrik“.

Die denkmalrechtlichen Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt erweisen sich als ausreichend, um die unterschiedlichen Interessenslagen auch unter Berücksichtigung der Fragen wirtschaftlicher Unzumutbarkeiten auszubalancieren, ohne dass der Denkmalschutz dabei völlig auf der Strecke bleiben muss.

Zu Frage 3:

Die Gleisanlagen sind Bestandteil des Kulturdenkmals, da sie die verkehrlichen Beziehungen zwischen der Flussschifffahrt und dem schienengebundenen Gütertransport wiedergeben und unterliegen somit auch dem Schutz gegenüber unbegründeter Entfernung aus dem Hafenaerial.

Im Rahmen der Abwägung der Interessenslagen wurden im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen und Neuansiedlungen akzeptable Lösungen für alle Seiten gefunden.

Gleisanlagen verhindern nicht mögliche Standorte für die Neuansiedlung von Investoren, sondern sollen nur da, wo es keinen Veränderungszwang gibt, so in Freiflächenanlagen erhalten oder im Bereich der Nutzung durch den ansässigen gemeinnützigen Verein der Eisenbahnfreunde befahren werden können.

Aus dieser denkmalpflegerischen Verfahrensweise sind keine nennenswerten Investitionskosten bekannt.

Auswirkungen der landesdenkmalrechtlichen Vorgaben können hier nicht gesehen werden.

Zu Frage 4:

Die wesentlichen objektiven Investitionshemmnisse wurden durch die Umverlegung des Umspannwerkes und den Erwerb des Silo Ost (künftige Denkfabrik) beseitigt. Die Freileitungen zum Umspannwerk waren wegen elektromagnetischer Einflüsse störend, das Umspannwerk selbst eine Lärmquelle und bei dem Getreidespeicher hätte wegen der Gefahr von Staubexplosionen ein Sicherheitsbereich eingehalten werden müssen.

Marx
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr

BA: Herr Voigtländer
Tel.. 540 5375